

Sonderdruck aus

Recht und Literatur

Interdisziplinäre
Bezüge

Herausgegeben von

BERNHARD GREINER

BARBARA THUMS

WOLFGANG GRAF VITZTHUM

unter Mitarbeit von

JULIA KERSCHER

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg
2010

Bernhard Greiner

Das Forschungsfeld ‚Recht und Literatur‘

Die Felder Recht und Literatur miteinander zu verbinden, hat eine lange Tradition. Da Recht eines der grundlegenden Ordnungssysteme des menschlichen Lebens ist, wird es in der Literatur zum Thema gemacht, seit es Literatur gibt. So wird in der ältesten uns überlieferten Tragödie, der *Orestie* des Aischylos, ein unlösbar scheinender Konflikt – Orest hat auf Geheiß Apolls die Ermordung seines Vaters Agamemnon gerächt, was bedeutete, dass er zum Mörder an seiner Mutter wurde – dadurch gelöst, dass der Fall einem Gericht, dem eben hierfür begründeten Areopag Athens, überantwortet wird, der nun zu entscheiden hat, was stärker wiegt, Vater- oder Mutterrecht. Aber es wird nicht nur *in* der Literatur Recht – die Idee ‚Recht‘, Rechtsfindung, Rechtsprechung, der Kampf um Recht und Gerechtigkeit – zum Gegenstand gemacht,¹ sondern es ist auch festzuhalten, dass Recht in einem wesentlichen Sinne Literatur ist, was jede Kodifikation von Recht beweist und was nicht weniger, sondern noch umfassender für Zeiten vor der schriftlichen Fixierung von Recht gilt, da es in diesen gerade die Literatur ist, in der Rechtsdenken vermittelt und Rechtsfragen verhandelt werden.

Auch in den wissenschaftlichen Bemühungen um Recht wie um Literatur wurde der Blick immer wieder vom einen Feld auf das andere gerichtet,² man denke an literaturinteressierte Juristen, die ihre juristischen Kenntnisse und hermeneutische Schulung auch an literarischen Rechtsfällen oder -themen erprobt haben, z.B. an den Juristen Jacob Grimm, der auf die Affinität von Poesie und Recht im Moment des Sprachlichen

¹ S. hierzu die kommentierte Bibliographie von Elizabeth Villiers Gemmette zu literarischen Werken mit Rechtsthematik: dies.: *Law in Literature. An Annotated Bibliography of Law-Related Works*, Troy (NY) 1998.

² Vgl. Hermann Weber: *Annäherungen an das Thema ‚Recht und Literatur‘*, in: *Juristen als Dichter. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift*, hg. von Hermann Weber, Baden-Baden 2002, S. 1-15; Jane B. Baron: *Law, Literature, and the Problems of Interdisciplinarity*, in: *The Yale Law Journal* 108 (1999), S. 1059-1085.

und des Schöpferischen verwiesen³ und im vielzitierten Bild vorgestellt hat: „Daß Recht und Poesie miteinander aus einem Bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben.“⁴ Man mag sich weiter an den Zivilrechtler Josef Kohler erinnern, der Shakespeare ‚vor das Forum der Jurisprudenz‘ geladen hat,⁵ an den Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, der in seinen Schriften immer wieder auf literarische Texte Bezug genommen hat,⁶ ebenso an den Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann.⁷ Für die letzten Jahrzehnte sei auf Arbeiten von Staatsrechtlern verwiesen: Peter Schneider,⁸ Jutta Limbach,⁹ Michael Stolleis,¹⁰ Wolfgang Graf Vitzthum.¹¹ Umgekehrt hat sich die Literaturwissenschaft, seit es sie gibt, vielfältig mit der Behandlung von Rechtsfragen in der Literatur auseinandergesetzt,¹² nicht selten mit dem Unterton, dass in der Literatur

³ Jacob Grimm: *Von der Poesie im Recht*, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, Bd. 2 (1816), S. 25-99, S. 30.

⁴ Ebd., S. 27. S. hierzu Christine Künzel: *Aus einem Bette aufgestanden. Anmerkungen zum ‚Verhältnis‘ zwischen Recht und Literatur*, in: *Figures of Law. Studies in the Interference of Law and Literature*, hg. von Gert Hofmann, Tübingen/Basel 2007, S. 115-132.

⁵ Vgl. Josef Kohler: *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz*, Würzburg 1883, 1918 und ders.: *Verbrecher-Typen in Shakespeares Dramen*, Berlin 1903.

⁶ Z.B.: Gustav Radbruch: *Wilhelm Meisters sozialpolitische Sendung. Eine rechtsphilosophische Studie*, in: *Logos* 8 (1919/20), S. 152-162.

⁷ Arthur Kaufmann: *Beiträge zur Juristischen Hermeneutik sowie weitere rechtsphilosophische Abhandlungen*, Köln 1984; Ders.: *Recht und Gnade in der Literatur*, in: *NJW* (1984), H. 19, S. 1062-1069.

⁸ Peter Schneider: *Ein einzig Volk von Brüdern – Recht und Staat in der Literatur*, Frankfurt/M. 1987.

⁹ Jutta Limbach: *Schiller und das Recht. Marbacher Schillerreden*, hg. von Ulrich Ott, Marbach 2001.

¹⁰ Michael Stolleis: *Advocatus pauperum* (Jean Paul, Siebenkäs), in: *NJW* 1994, S. 1933-1935; ders.: *Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher*, München 2004; *Brotlose Kunst. Vier Studien zu Johann Peter Hebel*, hg. von Michael Stolleis, Stuttgart 2006.

¹¹ Wolfgang Graf Vitzthum: *Brochs demokratie- und völkerbundtheoretische Schriften*, in: *Hermann Broch*, hg. von Paul Michael Lützel, Frankfurt/M. 1986, S. 289-307.

¹² Eine Übersicht für die Zeit bis zu den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts gibt Klaus Kanzog: *Literatur und Recht*, in: *Realexikon der deutschen Literaturgeschichte*. 2. Aufl. Neu bearbeitet und unter redaktioneller Mitarbeit von Klaus Kanzog sowie Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter hg. von Werner Kohlschmidt und Wolfgang Mohr, 2. Bd. Berlin 1965, S. 164-195; für die nachfolgende Zeit s. den Forschungsüberblick von Ulrike Zeuch zur Eröffnung eines Wolfenbütteler Arbeitsgesprächs über ‚Recht und Literatur um 1800‘, abgedruckt in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* Bd. 31, H. 1 (2006), S. 77-84; ebenso: Ruth Schmidt-Wiegand: *Recht und Dichtung*, in: *Handwörterbuch zur deutschen*

umfassender und differenzierter Voraussetzungen, Implikationen und ideelle Bezugfelder von Rechtsfällen und Rechtsthemen zur Debatte gestellt würden als in der Rechtslehre und Rechtsprechung. Aus einer großen Zahl vorliegender Forschung seien genannt: Erik Wolf,¹³ Hans Erich Nossack,¹⁴ Jörg Schönert,¹⁵ Heinz Müller-Dietz,¹⁶ Albert von Schirnding,¹⁷ Klaus Schuhmacher,¹⁸ Theodore Ziolkowski,¹⁹ Hans-Albrecht Koch,²⁰ Klaus Lüderssen,²¹ Hermann Weber.²² Heinrich von Kleists Werke sind ein besonders beliebtes Feld literaturwissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Rechtsfragen,²³ zuletzt sei noch auf Auf-

Rechtsgeschichte. 4. Bd., hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1990, S. 232-249.

¹³ Erik Wolf: *Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung. Hölderlin, Stifter, Hebel, Droste*, Frankfurt/M. 1946.

¹⁴ Hans Erich Nossack: *Das Verhältnis der Literatur zu Recht und Gerechtigkeit*, Wiesbaden 1968.

¹⁵ *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850-1880. Interdisziplinäres Kolloquium der Forschergruppe Sozialgeschichte der deutschen Literatur 1770-1900*, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983; *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10.-12. April 1985*, hg. von Jörg Schönert in Zusammenarbeit mit Konstantin Imm u.a., Tübingen 1991.

¹⁶ Heinz Müller-Dietz: *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden 1990; ders.: *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze*, Baden-Baden 1999; auch: *Das Recht und die schönen Künste*. Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag, hg. von Heike Jung, Baden-Baden 1998.

¹⁷ Albert von Schirnding: *Recht und Richter im Spiegel der Literatur*, München u.a. 1990.

¹⁸ Klaus Schuhmacher: *Paraphrasie. Über das gedichtete Recht*, Stuttgart 1992.

¹⁹ Theodore Ziolkowski: *The Mirror of Justice. Literary Reflections of Legal Crises*, Princeton (NJ) u.a. 1997.

²⁰ *Grenzfrevell. Rechtskultur und literarische Kultur*, hg. von Hans-Albrecht Koch, Bonn 1998.

²¹ Klaus Lüderssen: *Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film*, Bd. 1, Baden-Baden 2002, Bd. 2, Berlin 2007.

²² *Reale und fiktive Kriminalfälle als Gegenstand der Literatur*, hg. von Hermann Weber, Berlin 2003; *Dichter als Juristen*, hg. von Hermann Weber, Berlin 2004.

²³ Das Kleist-Jahrbuch 1985 und das Kleist-Jahrbuch 1988/89 sind dem Themenfeld ‚Kleist und das Recht‘ gewidmet; weiter: Theodore Ziolkowski: *Kleists Werke im Lichte der zeitgenössischen Rechtskontroverse*, in: *Kleist Jahrbuch* 1987, S. 28-51; *Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist*, hg. von Peter Ensberg und Hans-Jochen Marquardt, Stuttgart 2002; s. auch den Beitrag von Tim Mehigan im vorliegenden Band.

satzsammlungen von Michael Kilian²⁴ und Gert Hofmann²⁵ verwiesen, deren Beiträge in historischer wie systematischer Hinsicht ein breites Spektrum an Zugängen zu diesem Thema bieten.

Überblickt man das Forschungsfeld ‚Recht und Literatur‘, das mit den bisher genannten Arbeiten keineswegs vollständig vorgestellt ist, so fällt auf, dass wirkliche Grenzüberschreitungen von einem Feld und von einer wissenschaftlichen Disziplin zur anderen selten zu verzeichnen sind. Die Juristen holen die literarischen Thematisierungen von Recht in ihr juridisches Interpretations- und Urteilsverfahren zurück wie umgekehrt die Literaturwissenschaftler primär an den spezifischen Sinnstiftungsmöglichkeiten und -leistungen der literarischen Momente der vorgestellten Rechtsthemen interessiert sind. Entsprechend erscheint das Verfahren Ulrich Mölks nur konsequent, zu Werken der Weltliteratur, in denen Rechtsfragen verhandelt werden, parallel jeweils einen Juristen und einen Literaturwissenschaftler um eine Interpretation von den Voraussetzungen der eigenen Wissenschaft her zu bitten. An den Leser wird damit delegiert, die beiden Argumentationen zusammenzuführen, zwischen ihnen ‚hin und her zu laufen‘, d.h. zu ‚diskurrieren‘, womit der Begriff schon umschrieben ist – ‚Diskurs‘ – dessen Konzeptualisierung und Systematisierung eine theoretisch und methodologisch ganz neu gegründete Ineinanderführung der Felder des Rechts und der Literatur eröffnet hat. Die durch Foucaults Arbeiten geschaffene Aufmerksamkeit für die Materialität spezifischer Aussageformationen, die Phänomene wie ‚Wahnsinn‘, ‚Normalität‘ und ‚Sexualität‘, ebenso auch ‚Recht‘ oder ‚Literatur‘ resp. literarische ‚Autorschaft‘ erst hervorbringen, weiter die Aufmerksamkeit für die Macht- wie Subjekteffekte solcher Aussageformationen und des jeweiligen Ensembles diskursiver Praktiken, dem sie aufrufen und das sie zugleich begründen, haben das Untersuchungsfeld für das Ineinanderwirken der in ihrer Eigenart nun viel komplexer bestimmbareren Spezialdiskurse des Rechts wie der Literatur enorm erweitert und differenziert. Recht und Literatur lassen sich im Horizont Foucaultscher Diskurstheorie im Lichte eines gemeinsamen Dritten aufeinander beziehen, des Diskurses und der diskursiven Praxis, ihrer Regeln, Institutionen, Verfahren der Versprachlichung wie der Wissensproduktion. Zugleich ist mit der Diskursanalyse ein beide Forschungsfelder umgreifender methodischer Ansatz gegeben, was besagt, dass das ‚Weiterwandern‘ des Blicks vom einen Feld zum andern – im ‚Diskurs geht es definitionsge-

²⁴ *Jenseits von Bologna – Jurisprudentia literarisch. Von Woyzeck bis Weimar, von Hoffmann bis Luhmann*, hg. von Michael Kilian, Berlin 2006.

²⁵ *Figures of Law. Studies in the Interference of Law and Literature*, hg. von Gert Hofmann, Tübingen/Basel 2007.

mäß um die Abfolge des Redens, also darum, wie man von der einen Sache zur anderen kommt – weder einen grundlegenden methodischen Wechsel verlangt, noch, um die Ausgangsmethode beizubehalten, die forcierte Identifikation (in Sätzen der Art: ‚Recht ist Literatur‘ wie umgekehrt ‚Literatur ist Materialisation von Recht‘, etwa i.S. poetischer Gerechtigkeit). Festsustellen ist jedenfalls, dass mit der einsetzenden Breitenwirkung der Schriften Foucaults in den späten siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts das Forschungsfeld ‚Recht und Literatur‘ einen ungeheuren Aufschwung genommen hat.²⁶ Es ist inzwischen vielfältig verzweigt, wobei die Ausdifferenzierung die Gefahr birgt, die Verbindung von Recht und Literatur doch wieder nur von den Regeln und Praktiken des einen der beiden Diskurse aus in den Blick zu nehmen. Um dieser Tendenz entgegenzusteuern, wird nachfolgend versucht, das Forschungsfeld mit Blick auf die verschiedenen Möglichkeiten einer *Bezugnahme* des juristischen und des literarischen Diskurses zu systematisieren und dem etablierte Forschungsrichtungen zuzuordnen, derart einen Aufriss des Forschungsfeldes als eines interdisziplinären zu geben. Diese Systematik liegt auch der Gliederung des vorliegenden Bandes zugrunde. In seinem Kern geht er auf eine im Sommersemester 2008 an der Universität Tübingen veranstaltete Vortragsreihe zurück, zu der für die Veröffentlichung weitere Beiträge gewonnen werden konnten.

Die einfachste Möglichkeit einer Verbindung des juristischen und des literarischen Diskurses ist die eines *reinen Nebeneinanders*, in dem Sinne, dass der eine Diskurs Momente oder Materialien des anderen Diskurses übernimmt, aber ohne dass diese ihre eigene Ordnung und durch sie generierte Sinneffekte entfalten können. So werden in der juristischen Praxis literarische Aussageformationen vielfältig beachtet, aber als selbstverständlich zur Verfügung stehendes Arsenal und System der Versprachlichung ergriffen, etwa: Erzählformen, die ein Geschehen oder dessen Hintergrund aufhellen sollen, Orientierungen am Genre der Biographie, der Parabel, der Spruchdichtung, Arbeit mit rhetorischen Figu-

²⁶ Z.B.: Anke Meyer-Knees: *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1992; *Sexualität, Recht, Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, hg. von Maximilian Bergengruen, Johannes F. Lehmann und Hubert Thüring, München 2005; *Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs*, hg. von Paula Diehl, Berlin 2006; Peter Friedrich/Michael Niehaus: *Der gebrochene Vertrag. Bemerkungen zum Verhältnis von Rechtstheorie und Disziplinargesellschaft bei Michel Foucault*, in: *Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults*, hg. von Hannelore Bublitz, Andrea D. Bührmann, Christine Hanke und Andrea Seier Frankfurt/M./New York 1999, S. 194-210.

ren in Plädoyers, Gutachten und Urteilsbegründungen, die Unterscheidung von fiktiver und nicht-fiktiver Erzählung bei Zeugenvernehmung usw. Umgekehrt werden in der Literatur, wie oben schon dargelegt, in vielfältiger Weise Rechtsangelegenheiten verhandelt, aber – im Falle des reinen Nebeneinanders beider Diskurse – nur insofern, als Recht eben ein wesentliches Moment des menschlichen Lebens ist, mithin ohne es in seinen ideellen und materiellen Bezügen wie in seinen praktischen Verwicklungen eigens zu reflektieren. Auf solche bloß akzidentielle Hinwendung der Literatur zum Recht trifft fraglos die Kritik Richard Posners zu, die dieser allerdings gegen das amerikanische Law & Literature-Forschungsfeld erhoben hat, dass die Erwartung, über literarische Thematisierung von Recht für letzteres im engeren Sinne, d.h. als Gegenstand juristischer Theorie und Praxis, einen komplexeren Zugang zu gewinnen, ein Missverständnis sei.²⁷ Da im Falle des reinen Nebeneinanders die Verbindung beider Diskurse ohne Rückwirkung auf den einen oder gar beide bleibt, ist sie in der Anlage des vorliegenden Bandes, der interdisziplinäre Bezüge beider Diskurse vorstellen will, nicht berücksichtigt.

Vom reinen Nebeneinander ist entsprechend als zweite Möglichkeit einer Bezugnahme von juridischem und literarischem Diskurs das *verändernde Hineinwirken* des einen Diskurses in den anderen zu unterscheiden: eine – idealiter in beide Richtungen – produktive *Aneignung* des einen Diskurses durch den anderen. Die Aneignung lässt sich von jedem der beiden Diskurse aus in Gang setzen und entsprechend auch erforschen. Setzt man auf dem literarischen Feld an, steht zur Debatte, wie die Hinwendung zur Literatur das Verständnis von Recht und den Umgang mit diesem hervorbringen, vertiefen, modellieren und reflektieren kann, als ein Akt, von dem zugleich zu erwarten ist, dass er ebenso neue Erkenntnisse über die Literatur bereithält: *Literatur in der Perspektive des Rechts*. Verfolgt man dies in *hermeneutischer* Hinsicht, geht es um die Frage, wie weit auf dem Feld des Ästhetischen und Literarischen bestimmte Weisen des Schließens und der Urteilsbildung entwickelt und reflektiert werden – man denke etwa an Kants Ausführungen zur ‚reflektierenden Urteilskraft‘, der das Besondere gegeben ist, zu der die Regel resp. der Begriff gefunden werden müssen²⁸ –, die für analoge Regeln, Formen und autoritative Gebote der Urteilsbildung auf dem juristischen

²⁷ Vgl.: Richard A. Posner: *Law and Literature. A Misunderstood Relation*, Cambridge, Mass. 1988; Ders.: *Law and Literature. A Relation Reargued*, in: *Virginia Law Review* 72 (1986), p. 1351-1392.

²⁸ Vgl. Immanuel Kant: *Kritik der Urteilskraft*, hg. von Karl Vorländer, Hamburg 1974, Vorwort, XXVI und § 69.

Feld sensibilisieren können, sie jedenfalls neu zu beleuchten vermögen. Der in den USA seit den siebziger Jahren stark entwickelten ‚Law & Literature‘-Bewegung, die sich inzwischen in Studienordnungen einer Reihe von Law Colleges niedergeschlagen hat,²⁹ die die Teilnahme an ‚Law & Literature‘-Seminaren vorschreiben, geht es – stofflich, aber mehr noch methodologisch und theoretisch – um solche Erweiterung des eigenen Blicks durch die Wahrnehmung und Aneignung spezifischer Fragestellungen und Zugangsweisen zum Gegenstand auf dem anderen Feld.³⁰ Es ist leicht einzusehen, dass die Fragestellung und die Lektürestراتيجien der ‚Dekonstruktion‘ (i.S. Derridas) der produktiven Aneignung sprachlich-literarischer Aussageformationen in der Analyse von Rechtstheorien und der auf das Recht bezogenen diskursiven Praxis weitere produktive Impulse zu geben vermochte.³¹ Der ‚Law & Literature‘-Bewegung wird

²⁹ S. Christine Alice Corcos: *An international Guide to Law and Literature Studies*, 2 Bde., Buffalo, New York 2000.

³⁰ Ihren Gründungsvater sieht die Bewegung in Benjamin N. Cardozo, ihren Begründungstext in dessen Aufsatz: *Law and Literature*, in: *Yale Review* 14 (1924-25), wiederabgedruckt in: Benjamin N. Cardozo: *Law and Literature and Other Essays and Adresses*, New York 1931, p. 3-40. S. auch Thomas Brook: *Reflections on the Law and Literature Revival*, in: *Critical Inquiry* 17 (1991), p. 510-539; Sanford Levinson/Steven Mailloux: *Interpreting Law and Literature. A Hermeneutic Reader*, Evanston, IL 1988; Bruce L. Rockwood: *Introduction: On Doing Law and Literature*, in: *Law and Literature Perspectives*, ed. by Bruce L. Rockwood, New York/Bern/Frankfurt/M. u.a. 1996, p. 1-38. Wichtige neuere Veröffentlichungen zu diesem Forschungsfeld: James Boyd White: *The Legal Imagination*, Toronto 1973; Ronald Dworkin: *A Matter of Principle*, Cambridge 1985; Richard Weisberg: *Poethics and other Strategies of Law and Literature*, New York 1992; Robin West: *Narrative, Authority, and Law*, Ann Arbor 1993; Ian Ward: *Law and Literature – Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995; Guyora Binder/Robert Weisberg: *Literary Criticism of Law*, Princeton 2000; wissenschaftliche Zeitschriften sind diesem Forschungsfeld gewidmet, z.B. die *Cardozo Studies in Law and Literature*, *Philosophy and Literature. A Journal of Philosophic Thought and Literary Experience* und *The Yale Journal of Law and the Humanities*.

³¹ Vgl. Jacques Derrida: *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*, Frankfurt/M. 1991, zuerst engl. in: *Cardozo Law Review* 11, July/August 1990, New York; Martha Nussbaum: *Poetic Justice. The Literary Imagination and Public Life*, Boston 1995; Peter Brooks: *Narrative in and of the Law*, in: *A Companion to Narrative Theory*, ed. by James Phelan and Peter J. Rabinowitz, Oxford 2005, p. 415-426; Klaus Lüderssen: *Produktive Spiegelungen*, s. Anm. 21; Gert Hofmann: *Einleitung*, in: *Figures of Law*, s. Anm. 25; Michael Rosenfeld: *Deconstruction and Legal Interpretation. Conflict, Indeterminacy and the Temptations of the New Legal Formalism*, in: *Deconstruction and the Possibility of Justice*, ed. by Drucilla Cornell, Michael Rosenfeld and David Carlson, New York 1992, p. 152-210 (auch in: *Cardozo Law Review* 11 (1990), p. 1211-1267); Minda Gary: *Law and Literature*, in: dies.: *Post-modern legal movements. Law and Jurisprudence at Century's End*, New

entgegengehalten, dass der Unterschied zwischen literarischer Interpretation und Gesetzesinterpretation in der juristischen Praxis unzulässig eingegeben werde. Der Interpret des Gesetzestextes habe sich der Intention des Gesetzgebers unterzuordnen und müsse zu einer Entscheidung gelangen gegenüber der kreativen Offenheit literarischer Interpretation. Weiter erteile die ‚Law & Literature‘-Bewegung der Verrechtlichung tendenziell eine Absage, plädiere für Lösungen jenseits des Rechts, was letztlich auf eine Abschaffung des Rechts ziele.³²

Eine andere Hinwendung zur Literatur in der Perspektive des Rechts ist dort gegeben, wo *Literatur als Rechtsquelle* in den Blick genommen wird, sei dies ganz material für geschichtliche Epochen eines Volkes resp. einer Kultur, in denen noch keine eigene Kodifikation von Recht gegeben ist, sei dies rechtsgeschichtlich für Bereiche des menschlichen Lebens, die durch Recht nicht oder nicht ausdrücklich geregelt sind oder für die entsprechende Zeugnisse, sei es der juristischen Regelung, sei es der Praxis fehlen. Literatur kann dann – angemessen befragt, was impliziert, ihren informativen Gehalt nicht nur ihren expositorischen Aussagen, sondern ebenso der ästhetischen Ordnung dieser Aussagen zu entnehmen – weit reichenden Aufschluss über Rechtsdenken und Rechtspraxis einer Zeit geben. Im vorliegenden Band gibt der Beitrag von *Ernst A. Schmidt* über das *Recht in der frühgriechischen Dichtung von Homer bis Solon* ein Beispiel für das Erarbeiten von Rechtsdenken, hier des frühen Griechentums, in einer Zeit vor dem Aufkommen kodifizierten Rechts und ausschließlicher Mündlichkeit des juristischen Diskurses. Ernst A. Schmidt unternimmt es, diesen juristischen Diskurs aus dem poetischen Diskurs, aus der archaischen griechischen Dichtung, in Verbindung mit Extrapolationen aus dem kodifizierten Recht späterer Jahrhunderte und deren Rechtspraxis zu rekonstruieren. Der Beitrag von *Gottfried Schieman* über *Römische Literatur als rechtsgeschichtliche Quelle* gibt ein Beispiel, wie aus der Literatur Rechtsauffassungen und Einschätzungen von Rechtspraxis auch in einer Zeit kodifizierten Rechts und schriftlich bezeugter Rechtspraxis erarbeitet werden können und inwiefern die Literatur dabei doch nur mit Vorsicht als Zeugnis für Rechtsdenken und Rechtspraxis befragt werden kann. Ausgeführt wird dies an einer Satire des Horaz, die im rechtlichen Horizont zu klären versucht, was die Satire darf, inwiefern sie der Gefahr ausgesetzt ist, als

York/London 1995, p. 149-166; Peter Goodrich: *Law in the Courts of Love. Literature and Other Minor Jurisprudences*, London/New York 1996; Ravit Reichman: *The Affective Life of Law. Legal Modernism and the Literary Imagination*, Stanford 2009.

³² Lüderssen: *Produktive Spiegelungen*, s. Anm. 21, S. 346.

‚carmen malum‘ eingeschätzt zu werden, das mit schwerwiegenden rechtlichen Sanktionen bedroht ist, dem der Autor dann eine höchst eigene Definition eines ‚carmen bonum‘ entgegengesetzt. Der Beitrag mündet in „sieben Thesen zur Eignung von schöner Literatur für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis“, die nicht nur für die zur Debatte stehende Zeit und Kultur, die römische Geschichte der ausgehenden Republik und des Beginns der Kaiserzeit, die Möglichkeit einer Verbindung von Recht und Literatur komplex bestimmen, sondern darüberhinaus über Berechtigung, Erschließungskraft und Grenzen solcher Verbindung methodologisch Grundsätzliches ausführen. Ein drittes Feld der Hinwendung zur Literatur in der Perspektive des Rechts betrifft das *öffentliche Handeln*. Wie kann Literatur, eine bestimmte Art von Literatur, als motivierende Kraft und begründende Instanz für Handlungen fungieren, die eine gegebene Rechtsordnung nicht mittelbar, im Einwirken etwa auf Rechtsdenken und Rechtspraxis wandeln, sondern unmittelbar und prinzipiell aufheben wollen und dies nicht im Raum literarischer Fiktion (wie dies Schiller z.B. in seinem Drama *Wilhelm Tell* vorstellt), sondern des realen, rechtlich relevanten Handelns, im aktiven Widerstand bis hin zum ‚Tyrannenmord‘? Im Rahmen dieser Fragestellung untersucht *Wolfgang Graf Vitzthum* in seinem Beitrag die *Bedeutung der Persönlichkeit und der Dichtung Stefan Georges für die Männer des 20. Juli*, insbesondere für Claus und Berthold von Stauffenberg.

Die produktive Verbindung von juridischem und literarischem Diskurs kann, statt von der Literatur, auch ausgehend vom Recht erfolgen oder erforscht werden. Zur Debatte steht hier das eingangs schon genannte große Feld der Behandlung von Rechtsthemen *in* der Literatur. Gegenüber einem bloßen Aufgreifen rechtlicher Motive, Sachverhalte und Fragen in der Literatur, insofern Recht eben ein grundlegendes Ordnungsprinzip des menschlichen Lebens ist, kann von einem Ineinander beider Diskurse erst gesprochen werden, wenn sich der Übertritt auf das Feld der Literatur in bestimmter Hinsicht als geboten oder doch mehr versprechend erweist, das Thema oder die Frage also vom einen Feld auf das andere ‚verschoben‘ wird. In diesem Sinne wird im vorliegenden Band der Titel *Recht in der Perspektive der Literatur* gebraucht. Für das zuvor erörterte Forschungsfeld ‚Literatur in der Perspektive des Rechts‘ kann man der Figur der Metapher eine leitende Funktion zuerkennen: Literatur wird auf das *in* ihr bewahrte, sich entfaltende und gefasste Rechtsdenken hin befragt. Demgegenüber erschließt sich das Forschungsfeld ‚Recht in der Perspektive der Literatur‘ in der Figur der Metonymie: zur Debatte steht die Entfaltung von Rechtsthemen im *Wechsel auf das andere Feld* der Literatur, wenn etwa betont wird, dass sich der

Diskurs über die *conditio humana* des Rechts nur als Diskurs über die Literatur des Rechts führen lasse.³³ Der literarische Diskurs wird als das metonymisch Andere des juristischen Diskurses in den Blick genommen,³⁴ wenn z.B. am literarischen Werk akzentuiert ist, dass es komplexere Möglichkeiten bereitstellt, Fragen des Rechts, deren anthropologische und ethische Grundlagen in bestimmten historischen Konstellationen zu verhandeln, das jeweilige Spannungsfeld von Recht und Gerechtigkeit zu vermessen, damit Problembewusstsein zu bilden für die Unvollkommenheit des Rechts, für blinde Flecken eines Rechtssystems, für die Machteffekte des juristischen Diskurses wie generell für die möglichen Wirkungen des Rechts.³⁵ Die Verhandlung von Rechtsfragen vom juristischen auf das literarische Feld zu verschieben, kann stärker theoretisch (als Beitrag zu einem vertieften Verständnis des Rechts) oder praktisch (Einflussnahme auf Rechtslehre und Rechtsprechung in einer spezifischen historischen und gesellschaftlichen Konstellation) motiviert sein. Im 17. Jahrhundert werden auf staatsphilosophischem wie auf literarischem Feld Grundfragen der Souveränität, zugleich der Säkularisierung des Rechts – des Spannungsfeldes von göttlichem und weltlichem Recht – und damit auch des Naturrechts entwickelt und zur Debatte gestellt, erscheint es entsprechend reizvoll, zu untersuchen, was auf dem jeweiligen einzelnen Feld spezifisch herausgearbeitet zu werden vermag.³⁶ Im

³³ Vgl. Gert Hofmann: *Einleitung*, in: *Figures of Law*, s. Anm. 25, S. 29; Heinz Müller-Dietz: *Zur literarischen und juristischen Hermeneutik*, in: *Dimensionen der Hermeneutik*. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, hg. von Winfried Hassemer, Heidelberg 1984, S. 157-171.

³⁴ Das schließt emphatisches Betonen des Interpretieren, dass für ihn die Literatur im Mittelpunkt stehe, nicht aus, z.B. Ziolkowski: *The Mirror of Justice*, s. Anm. 19, S. XI.

³⁵ Vgl. hierzu Thomas Vormbaum: *Die Produktivität der Spiegelungen von Recht und Literatur*, in: *Produktive Spiegelungen*, s. Anm. 21, S. XI-XXVII; Richard Mark Bennet: *Reading literature reading law. Representations of Legal Trials in Nineteenth and Twentieth Century Literature*, Ann Arbor 2000; Thomas Weitin: *Vom Zeugen und Überzeugen. Überlegungen zum Recht und zur Literatur*, in: *Weimarer Beiträge* 49 (2003), S. 184-201; Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009.

³⁶ Im Zentrum des staatsphilosophischen Diskurses stehen die Schriften Hobbes', Machiavellis und Bodins; eine grundlegende Einlassung zur Konzeption des Souveräns in der Literatur stellt Walter Benjamins Trauerspielbuch dar, dessen subtile und zugleich fundamentalkritische Auseinandersetzung mit Carl Schmitts Theorie des absoluten Souveräns (Carl Schmitt: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1934) schon vielfach untersucht worden ist (grundlegend hierzu: Giorgio Agamben: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, dt. von Hubert Thüring, Frankfurt/M. 2002, insbesondere das Kapitel „Das Paradox

vorliegenden Band greift der Beitrag von Joachim Harst über *Aristoteles und ‚Papinian‘. Rhetorik und Anschaulichkeit des ‚rechten Rechts‘* den Diskurs des 17. Jahrhunderts um Transzendenz und Immanenz des Rechts auf, wobei letztere systematisch aus der wesensmäßigen Verwiesenheit des Rechts auf Rhetorik begründet wird. Da Rechtsfindung auf Anschaulichkeit – die Applikation des Gesetzes auf den Einzelfall – verwiesen ist, bedarf sie der Rhetorik, die, wie aus Aristoteles' Bestimmungen zur Rhetorik dargelegt wird, das Entscheidende zu ‚zeigen‘ vermag. Mit ihrem Vermögen, Gegensätzliches zu beweisen, führt die Rhetorik das Recht allerdings in die Immanenz, stellt sich entsprechend die Frage nach einer transzendenten Begründung des Rechts immer neu. An Gryphius' Trauerspiel über den Rechts-, ‚Märtyrer‘ Papinian wird gezeigt, wie die Literatur des 17. Jahrhunderts die paradoxe Aufgabe aufgreift, eine transzendente Begründung des Rechts ‚anschaulich‘, d.h. immanent zu behandeln und in welche Selbstwidersprüche dies führt, die schon die Dopplung im leitenden Begriff des ‚rechten Rechts‘ anzeigt. Für das Jahrhundert der Aufklärung ist bekannt, dass eine stagnierende Rechtspraxis wesentlich vom Feld der Literatur aus dynamisiert wurde, insofern dort vorgestellt und gefordert wurde, dass nicht mehr die Tat und die durch die Strafe wiederherzustellende gestörte Ordnung im Zentrum der Aufmerksamkeit zu stehen habe, vielmehr die Vorgeschichte und die Umstände der Tat, die Psyche und die Biographie des Täters sowie die Chancen seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, damit methodologisch auch die Forderung, Tat und Täter nicht dem juristischen Regelwerk zu subsumieren, sondern emphatisch als individuellen Fall zu fassen, zu dem das ihm entsprechende ‚Gesetz‘ erst zu suchen ist und – Individualität radikal gedacht – gar nicht gefunden werden kann. Diese Zusammenhänge sind für die deutschen Verhältnisse ausgiebig erforscht, z.B. in Auseinandersetzung mit der in diesem Horizont programmierten

der Souveränität“ und ders.: *Ausnahmezustand (Homo sacer II.1)*, dt. von Ulrich Müller-Schöll, Frankfurt/M. 2004, insbesondere das Kapitel: „Gigantomachie rund um eine Leere“), noch nicht unternommen ist eine diskursanalytische Untersuchung dieser Debatte, also der Frage, was für eine Bedeutung es hat, dass der eine auf dem Feld der Staatsphilosophie, der andere auf dem der Literaturgeschichte argumentiert. Weitere Beispiele zum literarischen Diskurs um Souveränität: Peter-André Alt: *Der Tod der Königin. Frauenopfer und politische Souveränität im Trauerspiel des 17. Jahrhunderts*, Berlin/New York 2004; Albrecht Koschorke: *Das Begehren des Souveräns. Gryphius', Catharina von Georgien'*, in: *Figuren des Europäischen. Kulturgeschichtliche Perspektiven*, hg. von Daniel Weidner, München 2006, S. 149-162; Albrecht Koschorke: *Das Problem der souveränen Entscheidung im barocken Trauerspiel*, in: *Urteilen/Entscheiden*, hg. von Cornelia Vismann und Thomas Weitin, München 2006, S. 175-195.

schen Novelle Schillers *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*³⁷ oder in Auseinandersetzung mit dem im ausgehenden 18. Jahrhundert so beliebten Kindsmörderinnen-Motiv.³⁸ Dass in einer Zeit radikalen politischen Wandels, des Umsturzes der alten Ordnung in Europa im Gefolge der Französischen Revolution und der Neuordnung Europas durch Napoleon eine umfassende Neubesinnung auf das Recht in seiner Ordnungsfunktion stattgefunden hat, ist nicht verwunderlich. Unter den deutschen Autoren des frühen 19. Jahrhunderts beteiligte sich Heinrich von Kleist in einer exzessiven, zugleich fundamentalkritischen Weise an diesem Diskurs – jedes seiner dramatischen und erzählerischen Werke entwirft eine neue Versuchsanordnung zur Verhandlung von Rechtsfragen. Der Beitrag *Tim*

³⁷ Hierzu Klaus Lüderssen: „...daß nicht der Nutzen des Staats Euch als Gerechtigkeit erscheine“. Schiller und das Recht, Frankfurt/M./Leipzig 2005; Jutta Limbach: *Schiller und das Recht*, s. Anm. 9; Klaus Oettinger: *Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus Infamie“*. Ein Beitrag zur Rechtsaufklärung der Zeit, in: *Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft* 16 (1972), S. 266-276; Wolfgang Schild: *Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“*. Gedanken zu einem juristisch-hermeneutischen Handlungsbegriff, in: *Dimensionen der Hermeneutik*, s. Anm. 33; Achim Aurnhammer: *Engagiertes Erzählen: „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“*, in: *Schiller und die höfische Welt*, hg. von Achim Aurnhammer, Tübingen 1990, S. 254-270; Bernhard Greiner: *Die Geburt der ästhetischen Erziehung aus dem Geiste der Resozialisierung*. Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“, in: *Etho-Poietik. Ethik und Ästhetik im Dialog*, hg. von Bernhard Greiner und Maria Moog-Grünwald, Bonn 1998, S. 31-50; Viktor Lau: „Hier muß die ganze Gegend aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen“. Zur Interaktion von Jurisprudenz und Literatur in der Spätaufklärung am Beispiel von Friedrich Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, in: *Scientia Poetica* 4 (2000), S. 183-214; John A. McCarthy: *Abermals Sektionsberichte des Lasters. Bilaterale Reformvorstellungen in Literatur und Recht um 1800*, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur*, 31 (2006), S. 100-130.

³⁸ Wilhelm Wächtershäuser: *Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte*, Berlin 1973; Richard van Dülmen: *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit*, Frankfurt 1991; Otto Ulbricht: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990; Klaus Kastner: *Der Kindsmord. historische, rechtliche und literarische Aspekte*, in: *NJW* 23 (1991), S. 1443-1455; Susanne Kord: *Women as Children, Women as Childkillers. Poetic Images of Infanticide in Eighteenth-Century Germany*, in: *Eighteenth-Century Studies* 26 (1993), p. 449-466; *Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt*, hg. von Rebekka Habermas, München 1999; Maximilian Bergengruen: *Das neue Recht und der neue Körper: Wagners Kindermörderin zwischen Anthropologie und Rechtstheorie*, in: *Die Grenzen des Menschen. Anthropologie und Ästhetik um 1800*, hg. von Maximilian Bergengruen, Würzburg 2001, S. 37-50. Michael Niehaus: *Wie man den Kindermord aus der Welt schafft. Zu den Widersprüchen der Regulierung*, in: *Sexualität, Recht, Leben*, s. Anm. 26, S. 21-41.

Mehigans im vorliegenden Band unternimmt es, Kleists Konzeption des Rechts im Kontext des Rechtsdenkens der Aufklärung zu bestimmen, wobei Kleists Radikalisierung aufklärerischer Positionen markant hervortritt. Als ein zentrales Thema des 20. Jahrhunderts kann das Verhältnis von Recht und Gewalt angesehen werden.³⁹ Entsprechend lohnt sich auch hier die Frage, wie weit der literarische Diskurs spezifische Möglichkeiten bietet, dieses Verhältnis zu ergründen und in seinem vielfältigen Filiationen zur Diskussion zu stellen.⁴⁰ In diesem Horizont untersucht *Barbara Thums* in ihrem Beitrag *Literatur, Recht, Terror – Dea Lohers ‚Leviathan‘*, wie in Lohers Theaterstück über die RAF der politisch-rechtliche und der literarische Diskurs auf komplexe Weise ineinander greifen. Gezeigt wird, wie auf dem Feld der Literatur durch Vielfältigen der Figur des Leviathan – als Figuration des Staates bei Hobbes und Carl Schmitt, einer Ausnahmeerscheinung der Natur in Melvilles *Moby Dick*, sowie des bekämpften Staates und gleichzeitigen kollektiven Über-Leibs der RAF – ein Sprach- und Denkraum des Ununterschiedenen eröffnet und festgehalten wird, in dem die Frage

³⁹ Ein Text, um den sich eine komplexe Debatte um diese Frage angelagert hat und weiter anlagert, ist Walter Benjamins Essay *Zur Kritik der Gewalt*. Vgl. hierzu: Jacques Derrida: *Gesetzeskraft*, s. Anm. 31; *Gewalt und Gerechtigkeit*. Derrida – Benjamin, hg. von Anselm Haverkamp, Frankfurt/M. 1994; Axel Honneth: *Zur Kritik der Gewalt*, in: *Benjamin Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, hg. von Burkhardt Lindner, Stuttgart/Weimar 2006, S. 193-210 (dort auch ausführliche weitere Literaturangaben); Bernhard Greiner: *Ästhetisierung der Politik? Walter Benjamins Reflexionen über ‚reine unmittelbare‘ Gewalt ‚jenseits des Rechts‘*, in: *Benjamin's Frontiers*, ed. by Gerhard Richter and Karl Solibakke (ersch. 2010). Hierzu auch die Benjamin – Carl Schmitt – Agamben Debatte, s. Anm. 36. Ein literarisches Werk, das – ca. zehn Jahre später – analog zu einem Nucleus der Diskussion um Gewalt wurde, ist Brechts Lehrstück *Die Maßnahme*. Hierzu (als Auswahl): Hans Dietrich Sander: „Die Maßnahme“ rechtsphilosophisch betrachtet. Carl Schmitt – Karl Korsch – Bertold[sic] Brecht, in: *Deutsche Studien* 17 (1975), S. 135-154; Eva Horn: *Die Regel der Ausnahme. Revolutionäre Souveränität und bloßes Leben in Brechts ‚Maßnahme‘*, in: *DVJS* 75 (2001), S. 680-709; Peter Weibel: *Theorien zur Gewalt. Benjamin, Freud, Schmitt, Derrida, Adorno*, in: *Theologie und Politik. Walter Benjamin und ein Paradigma der Moderne*, hg. von Bernd Witte und Mauro Ponzi, Berlin 2005, S. 44-57; Sigrid Weigel: *Souverän, Märtyrer und ‚gerechte Kriege‘ jenseits des Jus Politicum Europaeum. Zum Dilemma Politischer Theologie, diskutiert mit Carl Schmitt und Walter Benjamin*, in: *Figuren des Europäischen. Kulturgeschichtliche Perspektiven*, hg. von Daniel Weidner, München 2006, S. 101-128; *Die Souveränität der Literatur. Zum Totalitären der Klassischen Moderne 1900 - 1933*, hg. von Uwe Hebekus, München 2008.

⁴⁰ S. hierzu auch die Beiträge des jüngst erschienenen Bandes: *‚Bann der Gewalt‘. Studien zur Literatur- und Wissensgeschichte*, hg. von Maximilian Bergengruen und Roland Borgards, Göttingen 2009.

nach Möglichkeiten und Bedingungen der Unterscheidung zwischen Gewalt und Gegengewalt, legaler und illegaler Ordnung, Freund und Feind insistierend und bedrängend zur Debatte gestellt werden.

Das wechselseitige verändernde Ineinanderwirken von literarischem und juridischem Diskurs ist in den bisher vorgestellten Forschungsrichtungen (‚Literatur in der Perspektive des Rechts‘ und ‚Recht in der Perspektive der Literatur‘) primär hinsichtlich der verhandelten Themen sowie der Sinneffekte im Blick, die durch das Ineinanderwirken hervorgerufen werden können. Systematisch ist hiervon ein Aufeinanderwirken auf der Ebene der Formation von Diskursen zu unterscheiden – in diesem Sinne wird im vorliegenden Band von *Formierungen* gesprochen –, das selbstverständlich gleichfalls spezifische Sinneffekte erzeugt. Wieder kann dies sowohl von der Seite des Rechts als auch von der Seite der Literatur angegangen und dann auch erforscht werden. Setzt man beim Recht an, so steht im Umkreis dieses Forschungsfeldes zur Debatte, inwiefern *Recht Literatur ist*, d.h. *Effekt literarischer Konzeptualisierungen*. Das leuchtet unmittelbar für jede Kodifikation von Recht ein, regt entsprechend an, nach der Wirksamkeit literarischer Regeln im Schaffen, Kodifizieren und Interpretieren von Recht zu fragen. Wie ist es möglich, was für literarische Strategien leisten oder unterstützen es, dass kodifiziertes Recht auch noch in Verhältnissen angewandt werden kann, die gegenüber den bei der Kodifikation gegebenen grundlegend gewandelt sind? (Scheinbar) fragloser Bezug von Gesagtem und Gemeintem im Gesetzestext muss verschiebbar sein können zu uneigentlicher Rede mit neu zu evaluierenden Bezugspunkten ‚Intention des Gesetzgebers‘ und ‚Idee der Gerechtigkeit‘. Diskursanalyse und Dekonstruktion haben den Blick für die literarischen Effekte im juristischen Diskurs geschärft. Eine Reihe jüngerer Forschungen ist solchen Zusammenhängen gewidmet.⁴¹

⁴¹ Christopher D. Stone: *Law, Language and Ethics. An Introduction to Law and Legal Method*, Mineola, NY 1972; Sanford Levinson: *Law as Literature*, in: *Texas Law Review* 60 (1982), p. 373-403; James Boyd White: *Justice as Translation*, Chicago 1990; Lewis H. LaRue: *Constitutional Law as Fiction. Narrative in the Rhetoric of Authority*, University Park, Pa. 1995; *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*, ed. by Peter Brooks and Paul Gewirtz, New Haven/London 1996; *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewußtseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, hg. von Michael Niehaus und Hans-Walter Schmidt-Hannisa, Frankfurt/M. u.a. 1998; Michael Niehaus: *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003; Manfred Schneider, Peter Friedrich, Michael Niehaus und Wim Peeters: *Die Ordnung des Versprechens. Naturrecht – Institution – Sprechakt*, München 2005; Thomas Weitin: *Dichter und Richter. Probleme des Urteilens im 18. Jahrhundert*, in: *Rechtsgeschichte. Zs des Max Planck Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 6 (2005), S. 143-160; *Urteilen/Entscheiden*, hg. von Cornelia Vismann und

Ein besonders sinnfälliges Beispiel für Recht als Effekt literarischer Konzeptualisierung ist der Fall des Plagiats als rechtsrelevante Beschuldigung. Philipp Theisohn hat überzeugend dargelegt,⁴² dass es stets von den jeweiligen Konzeptionen von Literatur und Autorschaft abhängt, ob etwas als Plagiat aufgefasst und bestimmbar ist oder nicht. Sein Beitrag im vorliegenden Band *Textpersönlichkeiten. Zur literarischen und juristischen Reflexion geistigen Eigentums* erläutert die literaturtheoretischen Voraussetzungen des in seinem Wesen juristischen Diskurses über das Plagiat, sowohl prinzipiell als auch an Beispielen.

Unter den Möglichkeiten diskursformierenden Aufeinanderwirkens von Recht und Literatur ist die Variante, dass *Literatur zum Gegenstand rechtlicher Strukturierung* wird, im öffentlichen Bewusstsein sehr viel mehr gegenwärtig als der entgegengesetzte Bezug. Der wesentliche Konfliktfall betrifft hier die Freiheit der Kunst, Versuche, die Grenzen dieser Freiheit rechtlich zu fassen, umgekehrt ebenso den vom Recht zu garantierenden Schutz der Person und ihrer Privatsphäre vor mit Kunstanspruch begründeter Aneignung. Beides wird in der Regel an Fällen verhandelt, die leicht zu Skandalen zu stilisieren sind und entsprechend großes öffentliches Interesse auf sich ziehen. Auch die Funktionalität von Kunst kann zum Feld juristischer Formierung werden, man denke an Debatten über ‚Sozialistischen Realismus‘ in den sozialistischen Staaten mit durchaus rechtlichen Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen gegen die ästhetische ‚Norm‘ oder in der frühen Neuzeit – nun kirchenrechtlich gegründet – an die Unterstellung der Literatur unter die Inquisition. Ein anderer Fall nicht nur politischer, sondern in seiner Absicherung auch juristischer Formierung der Kunst ist in der Einrichtung der Zensur gege-

Thomas Weitin, München 2006; Michael Niehaus: *Mord, Geständnis, Widerruf. Verhöre und Verhörtwerden um 1800*, Bochum 2006; *Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur*, hg. von Manfred Schneider, Wiesbaden 2007.

⁴² Philipp Theisohn: *Plagiat. Eine unoriginelle Literaturgeschichte*, Stuttgart 2009. Zur Verflüchtigung des Problemfeldes ‚Plagiat‘ im Horizont von ‚Dekonstruktion‘ und ‚Intertextualität‘ s. auch: *Beim Fremdgehen erwischt. Zu Plagiat und ‚Abkupfern‘ in den Künsten und Wissenschaften. Was sonst ist Bildung?*, hg. von Friedbert Aspetsberger, Innsbruck u.a. 2008; Marietta Böning: *Zwischen Freiheit der Kunst und Urheberrechtsverletzung. Wenn der Intertextualitätsbegriff zum Plagieren missbraucht wird*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 50 (2006), S. 168-174; Anne-Kathrin Reulecke: *Täuschend, ähnlich. Das Problem des Plagiats in poetologischen und literarischen Texten*, in: *Lust, Lüge, Täuschung*, hg. von Corinna Laude, Bielefeld 2005, S. 416-427.

ben,⁴³ die in Europa lange exzessiv praktiziert worden ist und auch in freiheitlichen Staaten in bestimmten Aspekten mit allgemeiner Zustimmung weiter praktiziert wird, etwa bei Gewaltverherrlichung oder bestimmten Arten von Pornographie. *Michael Stolleis* untersucht im vorliegenden Band die Debatten im Wilhelminischen Deutschland des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts um ein Gesetzgebungsprojekt, die sogenannte *Lex Heinze*, durch das die Freiheit der Kunst empfindlich eingeschränkt werden sollte.

Wechselseitiges Ineinanderwirken von juridischem und literarischem Diskurs muss sich nicht auf diese Diskurse beschränken, kann vielmehr noch weitere Spezialdiskurse einbeziehen, möglicherweise sogar durch einen solchen in Gang gesetzt werden. Für solche Art der Interrelation wird im vorliegenden Band der Begriff der *Hybridbildung* gebraucht. Als spezifisches Forschungsfeld ist diese Variante der Bezugnahme von Recht und Literatur systematisch noch nicht begründet und ausgearbeitet. Eine erste Differenzierung dieses Arbeitsfeldes kann nach dem jeweiligen Objekt der Aufmerksamkeit vorgenommen werden. Diese kann sich entweder vordringlich dem *dritten Diskurs* (resp. weiteren Diskursen) zuwenden, dessen Leistung für die zur Debatte stehende Interrelation ausarbeiten oder sie kann sich auf die *Figuren der Interrelation* richten, die die hybride Verbindung hervorbringt.

Für das erste Forschungsfeld, *Recht und Literatur im Formationsfeld weiterer Diskurse*, werden im vorliegenden Fall als ‚dritte‘ Diskurse die Theologie, die Medientheorie in Antwort auf medientechnische Innovationen und die Medizin in den Blick genommen (letzteres – am Beispiel des ‚Falles‘ Woyzeck – eingebunden in das zweite Forschungsfeld). Dass zwei Beiträge im vorliegenden Band den theologischen Diskurs als Feld der Interrelation von Recht und Literatur untersuchen, mag als Indiz für die konstitutive Bedeutung genommen werden, die die Theologie für das Recht wie für die Literatur hat. *Bernd Janowskis* Beitrag über den *Gerechtigkeitsdiskurs in den Psalmen* arbeitet am altorientalischen und alttestamentarischen Gottesbild – anhand von Kodices, Ritual- und Gebetsliteratur sowie der biblischen Psalmen – die zentrale Stellung der Idee der Gerechtigkeit sowie der Dialektik von Gericht und Erbarmen heraus. Bezogen auf das nachbiblische, rabbinische Judentum erhellt *Andreas Kilchers* Beitrag über *Recht (Halacha) und Poesie (Aggada) in der jüdischen Literatur* die innige, geradezu notwendige Verbindung von Recht (Gesetz) und Poesie in der jüdischen Religion. Die religionsge-

⁴³ Hierzu: *Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur*, hg. von Birgit Dankert und Lothar Zechlin, Baden-Baden 1988.

setzlichen Werke des Judentums, die ‚Mischna‘, sind kommentierend erweitert im ‚Talmud‘, der aus Diskussion des religionsgesetzlichen Stoffes besteht, der Halacha, sowie nichtgesetzlicher Bibelauslegung, der Aggada, gegeben in Erzählungen aus dem Leben rabbinischer Gelehrter, in Legenden, Aufzeichnungen von Volkstraditionen sowie historischem Material. *Andreas Kilcher* beleuchtet Recht und Literatur als die beiden elementaren und grundlegend aufeinander bezogenen Kategorien der jüdischen Religion aus der Perspektive der modernen jüdischen Literatur, der des traditionellen religionsgesetzlichen Rechtsbegriffs sowie, am Beispiel Heines, aus der Perspektive eines Versuchs, zwischen beiden zu vermitteln. *Wolf Kittler* legt in seinem Beitrag über *Recht im Zeitalter der Statistik* am Beispiel des *Verschollenen*, des ersten Romans des promovierten Dichter-Juristen Franz Kafka, dar, wie die Dynamisierung der Medien (im frühen 20. Jahrhundert durch das Telephon und die drahtlose Telegraphie) und deren Aneignung in der Verwaltung die Rechtsfindung, damit aber die Relation von Recht und Gerechtigkeit und ebenso die Formationsregeln der Literatur grundlegend verändert hat.⁴⁴

Werden Literatur und Recht auf dem Feld eines dritten Diskurses ineinander geführt, ist zu erwarten, dass komplexe Formen der Bezugnahme entstehen. Als eine Form solch hybrider Bezugnahme wird die *Interferenz der Diskurse* vorgestellt. *Bernhard Greiner* untersucht in seinem Beitrag die ‚Überlagerung‘ von *juridischem und ästhetischem Diskurs*, die am gewählten Beispiel, dem realgeschichtlichen Prozess um den Mörder Woyzeck und der ästhetischen Befassung mit diesem ‚Fall‘ durch Büchner, auf dem Feld des medizinischen Diskurses – hier: um Zurechnungsfähigkeit in Strafprozessen bei geltend gemachtem ‚partiellen Wahnsinn‘ – stattgefunden hat. Der Begriff der ‚Überlagerung‘ wird dabei im Sinne der physikalischen Wellentheorie gebraucht, die dieses Phänomen als ‚Interferenz‘ verhandelt. Diese besagt, und das wird an der Relation von juridischem und ästhetischem Diskurs um den Fall Woyzeck und beider Ineinanderführung durch den medizinischen Diskurs ausgearbeitet, dass die Diskurse nicht verändernd ineinander greifen, jedoch gleichwohl erhebliche Effekte haben können: in der Physik die der

⁴⁴ Zur Auseinandersetzung mit dem Recht in Kafkas Werk und zu literarischen Aneignungen von Wandlungen im österreichischen Rechtswesen sei aus jüngerer Zeit genannt: Janko Ferk: *Recht ist ein Prozess. Über Kafkas Rechtsphilosophie*, Wien 2006; Wolf Kittler: *Heimlichkeit und Schriftlichkeit: Das österreichische Strafrechtsrecht in Franz Kafkas Roman „Der Proceß“*, in: *The Germanic Review* 78 (2003), S. 194-222; Franziska Schössler: *Kafkas Roman „Der Proceß“ und die Erfindungen des Juristen Hans Groß*, in: *Textverkehr. Kafka und die Tradition*, hg. von Claudia Liebrand und Franziska Schössler, Würzburg 2004, S. 335-360.

Verstärkung oder der Neutralisierung. Im Fall ‚Woyzeck‘ zeichnet sich eine dritte Möglichkeit ab: die Tendenzumkehr des einen Diskurses durch den anderen Diskurs. Eine andere Spielart der Interferenz von juridischem, ästhetischem und weiterer Diskurse stellt *Juli Zeh* vor, die als Juristin und zugleich literarische Autorin zur Gruppe der ‚Dichterjuristen‘ zählt. In welchem Bezug stehen Recht und Literatur bei denen, die als Person mit beidem verbunden sind? Selbstverständlich kann hier nochmals im Kleinen die ganze Palette der möglichen Interrelationen durchgespielt werden, die hier in einem Aufriss zu systematisieren versucht worden ist, werden sich für jede der dargelegten Spielarten unter den Dichterjuristen Vertreter finden.⁴⁵ Nimmt man die beiden Texte, die Juli Zeh zum vorliegenden Band beigesteuert hat, eine Beschreibung ihres Schreibverfahrens – *Von der Heimlichkeit des Schreibens* – und einen Auszug aus ihrem Roman *Corpus Delicti* gemeinsam in den Blick, so zeichnet sich als weitere Spielart der Interferenz von Diskursen eine Form ab, die man mit dem Leitbegriff von Juli Zehs Essay über ihr Schreiben benennen kann: die Heimlichkeit. Geht man der Bedeutung des Wortes ‚heimlich‘ nach – lt. Grimm ‚heimatlich, häuslich, heimelig, fremden Augen entzogen, verborgen, geheim, im Geheimnis bleibend‘⁴⁶ –, dann gelangt man auch zum ‚völlig Eigenen‘, ganz und gar Individuellen, das nicht zum Fall einer Regel gemacht werden kann. In eben solchem Sinne betont Juli Zeh: „Ich muß frei schreiben können, nur für mich selbst, nur für jenen Moment, in dem diffuse Gedanken sich der konkreten Wortform fügen“ (S. 322 im vorliegenden Band). Das kann man in starken Gegensatz zur deduzierenden Systematik juristischer Argumentation stellen, gleichzeitig aber verlangt die juristische Hermeneu-

⁴⁵ Das Phänomen des ‚Dichterjuristen‘ hat in der Forschung selbstverständlich schon vielfältig Beachtung gefunden, vgl. Eugen Wohlhaupter: *Dichterjuristen*, Bd. 1. Tübingen 1953; Bd. 2 Tübingen 1955; Bd. 3 Tübingen 1957; *Juristen als Dichter*, hg. von Hermann Weber, s. Anm. 2; Lovis M. Wambach: *Die Dichterjuristen des Expressionismus*, Baden²Baden 2002; Klaus Kastner: *Literatur und Recht – eine unendliche Geschichte*, in: *NJW* 2003, S. 600-615; Barbara Sternthal: *Juristen als Schriftsteller. Porträts dichtender Rechtsgelehrter*, Wien 2006; Hans-F. Brandenburg: *Der getriebene Dichterjurist Goethe – oder – gibt es ein Leben vor dem Tod?*, in: *NJW* 2003, S. 626-629; Antje Erdmann-Degenhardt: *Zwischen Dannebrog und Preußenadler – der schleswig-holsteinische Jurist Theodor Storm*, in: *NJW* 1989, S. 337-343; Juli Zeh und Martin Mosebach: *Über Recht und Literatur. Ein Gespräch geführt von Britta Lange und Hermann Weber*, in: *Literatur, Recht und Musik. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 16. Bis 18. September 2005*, hg. von Hermann Weber, Berlin 2007, S. 183-204.

⁴⁶ S. Stichwort ‚heimlich‘ in: Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch*, Band 4, 2. Teil. Leipzig 1877, Sp. 873ff.

tik der Gerichtspraxis eben dieses: vom besonderen, individuellen Fall auszugehen, zu dem der Satz, der ihn fasst, nicht gegeben ist, vielmehr gesucht, vielleicht auch erst geschaffen werden muss. Im Beharren auf so verstandener Heimlichkeit scheinen sich Juristin und Dichterin nahe. Der Ausschnitt aus einem ihrer literarischen Texte, den Juli Zeh neben ihrem Essay über ihr Schreiben für den vorliegenden Band ausgewählt hat, ist das krasse Gegenstück zur Figur der Heimlichkeit. Er entwirft eine auf der Basis der biologischen Wissenschaft totalitär-rational durchorganisierte Welt, in der alles ‚Heimliche‘ im erläuterten Sinn ausgeschlossen ist. Ist es aber wirklich ausgeschlossen? Oder ist das ‚Unheimliche‘ dieser Welt nicht die andere Seite des Heimlichen, als das, was im Geheimnis, im Verborgenen hätte bleiben sollen, aber hervorgetreten ist?⁴⁷ Was kann man hieraus für die Heimlichkeit als Figur der Interferenz des Juridischen und des Literarischen im Schreiben der Dichterjuristin Juli Zeh folgern? Blickt man auf ihre beiden Texte zugleich, wird deutlich, dass sich in dieser Figur Heimlichkeit und Unheimlichkeit durchdringen. Clemens Brentano eröffnet ein Gedicht programmatisch mit den Zeilen:

„Sprich aus der Ferne
Heimliche Welt
Die sich so gerne
Zu mir gesellt.“⁴⁸

In diesen Zeilen erschließt sich möglicherweise die Figur der Heimlichkeit, in der Recht und Literatur im Schreiben Juli Zehs sich überlagern. Das Heimliche soll sprechen, es wird mit diesem Anruf herangeholt, aber es soll aus der Ferne sprechen, das Sprechen ist die Weise, es in der Ferne zu halten.

Entzieht sich so die Interrelation von Recht und Literatur zuletzt wieder in das Geheimnis? Überblickt man das weite, in viele Filiationen

⁴⁷ Grimm (ebd., Sp. 874) betont diesen Umschlag des Heimlichen zum Unheimlichen. Freud geht in seiner Schrift über *Das Unheimliche* ausführlich hierauf ein, verweist insbesondere auf Schelling, der diesen Umschlag stark gemacht habe (Sigmund Freud: *Das Unheimliche*, in: *Sigmund Freud Studienausgabe*, hg. von Alexander Mitscherlich u.a., Bd. IV, Frankfurt/M. 1970, S. 241-274, hier insbesondere S. 243-250). Juli Zeh berichtet in ihrem Essay über ihre Lektüre von Freuds Schrift *Der Dichter und das Phantasieren*. So dürfte die Annahme nicht abwegig sein, dass eine Autorin, die ihr Schreiben unter das Zeichen der Heimlichkeit stellt, auch Freuds Schrift über das Unheimliche gelesen hat.

⁴⁸ Clemens Brentano: *Werke*, Bd. I, hg. von Wolfgang Frühwald, Bernhard Gajek und Friedhelm Kemp, München 1968, S. 55.

verästelte Forschungsfeld ‚Recht und Literatur‘, wie dies mit der hier vorgetragenen Systematik versucht worden ist, wird noch eine zweite Ambivalenz (neben der des Heimlichen und des Unheimlichen) deutlich. Eben das, was diese Forschungsrichtung auf ein solides Fundament gestellt, ihr zugleich eine Fülle produktiver Fragen und eine große Erweiterung des Fragehorizonts beschert hat, die Diskursanalyse, hat zugleich, als dieser Methode inhärent, eine starke Akzentuierung des Sprachlichen und Literarischen in der Erforschung der Bezugnahmen zwischen den beiden Diskursen mit sich geführt. Dem entgegen nennt der vorliegende Band in seinem Titel als erstes Wort das Recht, um anzuzeigen, dass es das Recht ist, um das es bei der Frage nach möglichen Interrelationen geht. Das ist bewusst gegen die Reihenfolge gesetzt, die sich im Deutschen eingebürgert hat (‚Literatur und Recht‘), das Ungewohnte soll stutzig machen, zugleich wird damit auch auf die reich entwickelte ‚Law & Literature‘-Bewegung im angloamerikanischen Raum verwiesen, gegenüber der allerdings, insofern sie fast ausschließlich in den juristischen Fächern angesiedelt ist, hier das Interdisziplinäre des Zugangs betont ist. So sei zuletzt dem weiteren Aufspüren und Ausarbeiten der komplexen Interrelationen von Recht und Literatur, von juridischem und literarischem Diskurs die Frage Shylocks mit auf den Weg gegeben, der Figur Shakespeares, die ein bestimmtes Recht sucht und ein ganz anderes erhält, der Recht als Unrecht und Unrecht als Recht zuteil wird: „Is that the law?“⁴⁹

⁴⁹ William Shakespeare: *The Merchant of Venice* (TV, I, Vs. 310), ed. by John Russel Brown (The Arden Shakespeare), London 2000, p. 116. Vgl. hierzu: Bernhard Greiner: „Is that the law?“ *Die Metaphorisierung des Rechts als Problem der Interpretation des „Kaufmanns von Venedig“* [dort auch weitere Literatur zur Rechtsproblematik in diesem Drama], in: *We all expect a gentle answer? Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ zwischen Wiedergutmachung und Integrationsdebatte*, hg. von Zeno Ackermann und Sabine Schülting (Erscheint 2010). Als Hinführung zum unerschöpflichen Forschungsfeld ‚Recht bei Shakespeare‘: *Shakespeare and the Law*, ed. by Daniela Capri, Ravenna 2003; Brian Jay Corrigan: *Playhouse Law in Shakespeare's World*, Madison, NJ 2004.